

UPDATE ÖPNV-RECHT

EUGH ENTSCHIEDET ÜBER ZULÄSSIGKEIT DER BESCHRÄNKUNG DES SUBUNTERNEHMEREINSATZES

VK Südbayern, Beschl. v. 05.06.2015 - Z3-3-3194-1-20-03/15

Ein Landkreis hatte Personenbeförderungsleistungen mit Bussen europaweit ausgeschrieben. In den Vergabeunterlagen wurde der Subunternehmereinsatz unter Bezugnahme auf die Regelung des Art. 4 Abs. 7 VO (EG) 1370/2007 auf max. 30 % der Leistung beschränkt. Hiergegen wendet sich der Nachprüfungsantrag eines Bieters.

Die Vergabekammer tendierte dazu, sich der Rechtsauffassung des Verkehrsunternehmens anzuschließen, legte allerdings aufgrund verbleibender Auslegungszweifel die Rechtsfrage dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens gem. Art. 267 AEUV vor. So spreche nach Ansicht der Kammer für die Rechtmäßigkeit der Vorgabe der Wortlaut von Art. 4 Abs. 7 VO (EG) 1370/2007, der durch die Verwendung des Begriffs „öffentlicher Dienstleistungsauftrag“ (vgl. Art 2 lit. i) VO (EG) 1370/2007) auch die Vergabe von „öffentlichen Dienstleistungsaufträgen“ nach dem Kartellvergaberecht umfasst. Andererseits werde der Begriff „öffentlicher Dienstleistungsauftrag“ in der VO (EG) 1370/2007 uneinheitlich verwendet. Zudem sei gesetzessystematisch eine eindeutige Abgrenzung zwischen der VO (EG) 1370/2007 und den (Vergabe-)Richtlinien 2004/18/EG bzw. 2014/24/EU vorzuzugs-würdig. Eine Normenkollision des Art. 63 Abs. 2 2014/24/EU, der lediglich bei „kritischen Aufgaben“ die Vorgabe einer Eigenerbringungspflicht zulässt, mit Art. 4 Abs. 7 VO (EG) 1370/2007 werde auf diese Weise verhindert.

Bedeutung für die Praxis

Mit der Vorlage wird sich der EuGH grundsätzlich mit dem Verhältnis der europäischen Vorgaben für das „allgemeine“ Vergaberecht zu den ÖPNV-spezifischen Regelungen der VO (EG) 1370/2007 zu befassen haben. Sollte der EuGH Art. 4 Abs. 7 VO (EG) 1370/2007 bei Ausschreibungen nach dem Kartellvergaberecht für generell nicht anwendbar halten, stünde auch die Rechtmäßigkeit der Vorgabe der Eigenerbringung eines bedeutenden Teils (vgl. Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO (EG) 1370/2007) in Frage.